

## **Hygiene- und Verhaltensregeln zum Schutz gegen das neue Coronavirus; Auswirkungen auf die Hauptversammlungen der Gewerbevereine**

### **Situation und Anlass**

Viele Gewerbevereine führen traditionsgemäss im ersten oder zweiten Quartal jedes Jahres ihre ordentlichen Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Generalversammlungen etc. (nachfolgend Hauptversammlung) durch. Vielfach haben sie in ihren Statuten Bestimmungen, die vorgeben, innert welcher Frist diese Versammlung durchgeführt werden muss.

Zum Schutz gegen das neue Coronavirus haben Bund und Kantone Vorschriften und Empfehlungen für die Durchführung von Versammlungen erlassen. Über einer gewissen Teilnehmerzahl sind die Versammlungen ganz verboten, darunter gibt es Anlässe, die gestützt auf eine Risikoabwägung nur mit Bedingungen und Auflagen durchgeführt werden dürfen.

Schliesslich wird generell an die Eigenverantwortung appelliert, insbesondere sollen gewisse Personen von der Teilnahme abgehalten werden. Dies gilt für Personen, von denen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ausgeht, und für Personen, bei denen eine Ansteckung besonders gefährlich wäre (Risikogruppen).

### **Grundsatz: Statuten konsultieren**

Vereine sind im Rahmen gesetzlicher Schranken autonom und haben ein Selbstbestimmungsrecht. Das ZGB (Art. 60ff.) enthält wenige zwingende Vorschriften. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben. Die Organisation eines Vereins besteht mindestens aus der Vereinsversammlung (oberstes Organ, Art. 65 ZGB), dem Vorstand (Vertretung des Vereins, Art. 69 ZGB) und der Revisionsstelle. (Art. 69b ZGB). Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Organe werden durch die Statuten bestimmt, das gilt auch für die Durchführung, das Programm und die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen.

Grundsätzlich gilt: Wenn ein Vorstand durch höhere Gewalt gezwungen wird, eine Hauptversammlung abzusagen, kann man ihn dafür nicht verantwortlich machen.

Der Vorstand führt, auch in ausserordentlichen Situationen, treuhänderisch.

### **Vereinsversammlung ist wichtig**

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ eines Vereins. Sie hat die Satzungshoheit (Erlass und Änderungen der Statuten) und übt das Aufsichtsrecht über die anderen Organe aus. Alle Organe haben gegenüber der Vereinsversammlung eine Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht. Diese Funktionen können nur wahrgenommen werden, wenn periodisch Vereinsversammlungen durchgeführt werden, in der Regel mindestens einmal pro Jahr. Eine Hauptversammlung kann mit anderen Worten nur verschoben und nicht ersatzlos abgeschafft werden.

### **Fristen betreffend Durchführung der Hauptversammlung**

Vielfach verlangen die Statuten von Gewerbevereinen, dass im Frühjahr (bis Ende des ersten Quartals oder innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres) eine

Hauptversammlung stattfindet, namentlich zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Vornahme der statutarischen Wahlen.

Aus sachlichen Gründen kann der Vorstand eine geplante oder bereits einberufene Hauptversammlung verschieben. Wird die statutarische Frist zur Durchführung verletzt, drohen dem Verein allein deswegen keine unmittelbaren Sanktionen. Indirekt kann es deswegen zu Problemen und Schwierigkeiten führen, die nachfolgend kurz beleuchtet werden.

### **Kommunikation**

Hat der Vorstand für eine Absage oder Verschiebung der Hauptversammlung sachliche Gründe, wozu die Empfehlungen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit dem Coronavirus zweifelsfrei gehören, empfiehlt es sich, den Mitgliedern seinen Beschluss vor Ablauf der statutarischen Ordnungsfrist mitzuteilen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann von Gesetzes wegen die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen. Geschieht dies, wird der Vorstand seinen Beschluss in Wiedererwägung ziehen müssen.

### **Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung**

Die Genehmigung und die häufig damit verbundene Dechargé-Erteilung sind in den seltensten Fällen dringend.

### **Voranschlag und Geschäfte mit einer gewissen Ausgabenhöhe**

In der Regel sollte es dem Vorstand erlaubt sein, die im Rahmen der ordentlichen Vereinsarbeit anfallenden Ausgaben zu tätigen. Ausserordentliche Ausgaben dürfen nur auf Grund eines bewilligten Budgets oder eines besonderen Beschlusses getätigt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann er in Notlagen auch ausserordentliche Massnahmen treffen. Von dieser Möglichkeit ist sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind so rasch als möglich darüber zu informieren.

### **Festsetzung der Jahresbeiträge**

Geht es um die Beiträge des laufenden Jahres, kann die fehlende Genehmigung dazu führen, dass nicht bezahlte Jahresbeiträge nicht auf dem Rechtsweg (Rechtsvorschlag, Klage) geltend gemacht werden können. Häufig beschliessen die Vereine an ihren Hauptversammlungen die Jahresbeiträge des folgenden Jahres. Dieser Beschluss kann auch später als sonst üblich erfolgen.

### **Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren**

Häufig sehen die Statuten Amtszeiten vor (z.B: drei Jahre für Vorstandmitglieder, ein oder zwei Jahre für die Revisoren).

Fällt die zu verschiebende Hauptversammlung in ein Wahljahr, ist dieser Frage besondere Beachtung zu schenken. Sehen die Statuten nicht explizit etwas anderes vor, kann die Ersatz- oder Wiederwahl ausnahmsweise auch erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass im Namen des Vereins auch rechtsgültig gehandelt werden kann und zwar auch kurzfristig (Wahrung von Fristen, Abwehr ungerechtfertigter Forderungen mit Rechtsvorschlag etc.).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 77 ZGB, wonach der Verein von Gesetzes wegen aufgelöst wird, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht gestützt auf Art. 69c ZGB beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

### **Delegierte an kantonale Gewerbe- und andere Zusammenkünfte und Versammlungen**

Eine rechtsgültige Vertretung des Vereins ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Personen formell gewählt sind.

### **Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

Der Vorstand muss die Dringlichkeit und Wichtigkeit im Einzelfall beurteilen.

### **Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern**

Selten dringlich. Liegen besondere Gründe vor, kann der Vorstand dies bei seinem Entscheid berücksichtigen.

### **Zirkularbeschlüsse, digitale oder schriftliche Hauptversammlungen**

Wie weit im schweizerischen Vereinsrecht rein digitale oder schriftliche Generalversammlungen überhaupt erlaubt werden könnten, kann im Moment offen gelassen werden. Die Gewerbevereine sehen diese Möglichkeit in ihren Statuten nicht vor, weshalb sie nicht zulässig ist.

### **Annulationskosten**

Die Absage von reservierten Räumen, gebuchten Referenten, Künstlern, anderen Mitwirkenden und bestellten Waren kann zu Annulationskosten führen.

12.03.2020 CE

### ***Disclaimer***

*Die hier zusammengestellten Informationen sind nicht als umfassende oder abschliessende Aussage zum behandelten Thema gedacht, sie stellen keine Rechtsberatung dar und sollten nicht als Ersatz für eine spezifische Beratung zu einem konkreten Einzelfall betrachtet werden. Der Gewerbeverband Berner KMU bietet keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Hinweise und schliesst die eigene Haftung und Verantwortung für allfällige Fehler oder Unterlassungen aus.*